

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 15. Januar 2024

Anwesend waren: Erster Bürgermeister Fath-Halbig
Stadtrat Dotzel
Stadtrat Hofmann
Stadträtin Straub
Stadtrat Graetsch
Stadträtin Zethner
Stadtrat Turan
VFA-K Nils Domröse als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 bis 7 und nichtöffentlich ab TOP 8 und dauerte von 19.00 Uhr bis 20.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.11.2023

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss, die Niederschrift über die Ausschusssitzung vom 15.11.2023 zu genehmigen.

2.1 Markus Eschert, Steinäckerstraße 11 – Errichtung einer Garage

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer größeren Garage an der Südwestgrenze seines Grundstücks. Weitere Erläuterungen werden nachgereicht, da einige Details derzeit noch in Klärung sind.

Bis zur Sitzung sind keine weiteren Unterlagen eingegangen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss, beschloss die Anfrage zurückzustellen.

2.2 Familie Kalay, Limesstraße 3 – Errichtung einer Einfriedung

Die Familie Kalay beabsichtigt die Errichtung einer umlaufenden Einfriedung (Stabmattenzaun mit eingeflochtenem Sichtschutz). Entlang der Limesstraße ist eine Höhe von 1,40 m vorgesehen. Seitlich soll die Höhe in mehreren Abstufungen bis auf 2,00 m ansteigen, rückwärtig werden ebenfalls 2,00 m Höhe gewünscht.

Da der Bebauungsplan Steinäcker nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,30 m in Vorgärten zulässt, wurde eine isolierte Befreiung beantragt. Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen wurden keine Höhen festgesetzt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss, die Befreiung und das städtische Einvernehmen zu erteilen.

3.1 Parkplatz Haus der Vereine

Auf dem Parkplatz des Hauses der Vereine stehen regelmäßig und über längere Zeiträume Fremdarker aus der Nachbarschaft. Die Nutzer des HdV werden aufgrund dessen häufig genötigt andere Parkmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Polizeiinspektion Obernburg schlägt ein zeitlich beschränktes Parken mit Parkscheibenregelung vor.

Als Alternative käme eine Umwidmung der Verkehrsfläche in eine private Fläche in Frage. Diese müsste dann aber klar erkennbar von der Rathausstraße getrennt werden.

Nach einer kurzen Diskussion sprach sich der Ausschuss für eine Umwidmung der gesamten Fläche vor dem Haus der Vereine aus. Durch eine deutliche Markierung der Fläche und das Anbringen von Hinweisschildern wird die Fläche zu einer Privatfläche. Die Nutzer des HdV können Falschparkern selbstständig Hinweiszettel aushändigen oder bei wiederholten Verstößen einen Abschleppdienst beauftragen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt die Umwidmung der Fläche Fl. Nr. 293 im Bereich zwischen dem Schifffahrts- und Schiffbaumuseum und der Rathausstraße 76. Der Bau- und Umweltausschuss beschloss, vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses über die Umwidmung der Fläche, die Anbringung von Markierungen und Hinweisschildern an den erforderlichen Stellen.

3.2 Herstellung des Fußwegs zwischen Kurmainzer Straße und St.-Martin-Straße

Der Fußweg zwischen Kurmainzer Straße und St.-Martin-Straße wurde bei der Erschließung des Baugebietes Torfeld nie fertiggestellt. Die ca. 140 m² große Fläche ist vollständig begrünt. Der Weg wird von den umliegenden Anwohnern regelmäßig genutzt und muss daher vom städtischen Bauhof, aufgrund der Widmung als öffentliche Fläche gepflegt werden.

Ein Ausbau dieses Fußweges wird von einzelnen Anwohnern befürwortet. Die Verwaltung erstellt bis zur Beratung eine Kostenschätzung. Dabei kann schon jetzt festgestellt werden, dass ein barrierefreier Ausbau aufgrund der durchschnittlichen Steigung von etwa 15% und der geringen Wegbreite nicht möglich ist. Erschließungsbeiträge können für die Maßnahme nach einer vorläufigen Einschätzung der Verwaltung nicht erhoben werden. Zwar können selbständige Fußwege gem. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 2 Abs. 1 Nr. II der städtischen Erschließungsbeitragsatzung (EBS) beitragsfähige Anlagen sein, allerdings können gem. § 129 Abs. 1 BauGB Beiträge nur insoweit erhoben werden, als die Anlagen erforderlich sind, um die Bauflächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Daran dürfte es im vorliegenden Fall mangeln. Zudem stehen Verjährungsfragen im Raum, da der Weg bereits etwa 50 Jahre im jetzigen Zustand besteht.

Selbst wenn man von einer Beitragsfähigkeit der Maßnahme ausgeht, bleibt zu bedenken, dass für eine endgültige und damit abrechenbare Herstellung eine Beleuchtung des Weges erforderlich wäre (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS) und der Erschließungsaufwand auf die nur vier angrenzenden Grundstücke aufzuteilen wäre.

Bgm. Fath-Halbig informierte, dass die Kostenschätzung aufgrund der Hanglage und dem damit notwendigem Unterbau Erschließungskosten in Höhe von ca. 94.000,00 € ergeben hat. Alternativ wäre eine Umwidmung zu einer privaten Fläche möglich. Dies erfordert danach das Anbringen von Hinweisschildern über das Betreten des Grundstücks auf eigener Gefahr.

Auf Nachfrage von Stadtrat Dotzel erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass eine freiwillige Pflege der Grünfläche durch Privatpersonen weiterhin möglich bleibt.

Auf Anfrage von Stadträtin Zethner informierte Bgm. Fath-Halbig, dass ein gleichmäßiger Verkauf der Fläche an die Anlieger nicht zielführend sei, da sich unter der Fläche ein Kanal befindet.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt die Umwidmung des Grundstücks Fl. Nr. 1929 in eine private Fläche. Der Bau- und Umweltausschuss beschloss, vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses über die Umwidmung der Fläche, die Anbringung der erforderlichen Hinweisschilder an den entsprechenden einsehbaren Stellen.

3.3 Antrag auf Bewohnerparkausweise in der Weberstraße

Mit beiliegendem Schreiben beantragen Anwohner der Weberstraße die Einführung von Bewohnerparkausweisen für die Weberstraße. Entsprechende Anträge wurden bereits in Gebieten mit ähnlich hohem Parkdruck gestellt. Diese wurden vom Bau- und Umweltausschuss regelmäßig wegen des hohen Verwaltungsaufwandes und des Selbstverschuldens vieler Anwohner durch Nichtnutzung der eigenen Parkmöglichkeiten abgelehnt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss, die Anfrage abzulehnen.

4. Bauleitplanung Wörth West II – Ausweisung von Flächen für Geschößwohnungsbau

In einem Abstimmungstermin mit der Städtebauplanerin wurden Überlegungen zur Bereitstellung einer Fläche östlich der Münchner Straße für einen Privatinvestor sowie zur Sektionierung des Baugebiets mit variierenden Geschosshöhen diskutiert. Diese Maßnahmen sollen zu einer signifikanten Reduktion der Erschließungskosten führen und gleichzeitig die angestrebte Verdichtung, die in der vorherigen Beratung diskutiert wurde, realisieren. In der Zwischenzeit hat sich ein Privatinvestor grundsätzlich positiv über eine Übernahme der Privaterschließung geäußert. Aktuell wird es als sinnvoll erachtet, für das Gebiet östlich der Münchner Straße eine Festsetzung von maximal 4 Vollgeschossen einschließlich Staffelgeschoss vorzunehmen, während im mittleren Teil des Baugebiets maximal 3 Vollgeschosse für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen sind. Dieser Ansatz ermöglicht einen fließenden Übergang zu den Einfamilienhäusern. Der Ausschuss wird nun aufgefordert, über die Anzahl der Geschosse für die einzelnen Areale zu beraten.

Bgm. Fath-Halbig erklärte, dass mit der Planerin besprochen wurde neben der Reduzierung des Straßennetzes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus auch auf die Verlängerung der Beethovenstraße zu verzichten um weitere Erschließungskosten einsparen zu können. Zudem soll durch die gezielte Festsetzung der Wandhöhe sowie Geschossflächenzahl im Bebauungsplan, die Gebäude des Sozialwohnungsbaus nicht zu massiven Erscheinungen im Siedlungsquerschnitt führen. Der Neubau der GWB Wörth in der Siedlungstraße sowie Frühlingstraße sind Beispiele für die gewünschte Wirkung. Die Fläche könnte in zwei Teilen bebaut werden, zum einen mit Mehrfamilienhäusern und zum anderen mit Zwei- bis Dreifamilienhäusern.

Bgm. Fath-Halbig wies darauf hin, dass das geänderte Verhältnis zwischen Flächen für Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbauten zudem dazu führe, dass das geplante Kaltwärmenetz deutlich einfacher realisierbar wird. Eine Visualisierung der neuen Geschossflächenzahlen ist aufgrund der nicht abschließend festgelegten Straßenhöhen nicht möglich. Eine gute Orientierung bieten allerdings die Neubauten im Siedlungsquartier.

Stadträtin Zethner befürwortet den geänderten Planentwurf im östlichen Quartier. Auf Nachfrage erläuterte Bgm. Fath-Halbig, dass Gebäude wie in der Düsseldorfer Straße nicht angedacht seien. Stadtrat Hofmann äußerte sich kritisch zur Erhöhung der Geschosshöhe, da eine Verschattung der Anlieger der Kurmainzer Straße befürchtet wird. Bgm. Fath-Halbig erläuterte, dass die Grundstückstiefen entlang der Kurmainzer Straße in der Vergangenheit aufgrund der ursprünglichen Planung des Staatlichen Bauamtes für die B469 größer waren und der angrenzende Grünstreifen zu einem deutlich ausreichenden Abstand zwischen den jeweiligen Gebäuden führt.

Auf Nachfrage von Stadtrat Dotzel zum östlichen Quartier erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass der Privatinvestor plane die überirdischen Stellplatzflächen zu minimieren.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss den Änderungen des Entwurfs mit 5:2 Stimmen zuzustimmen.

Auf Anfrage von Stadträtin Zethner informierte Bgm. Fath-Halbig über den weiteren Verfahrensablauf. Nach der durchgeführten Eigentümersammlung und der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kann mit der Erschließung frühestens Ende des Jahres gerechnet werden.

5. Bauleitplanung Tannenturm – Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Empfehlung zum Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 17.05.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Tannenturm“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb von mehreren Gastronomieeinheiten mit Sitzmöglichkeiten außerhalb der Altstadt, zwischen Mainradweg und Tannenturm geschaffen werden. Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren.

Für diese Planung hat die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die beteiligten Behörden haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet um verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, dem zu folgen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan. Laut Begründung soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Tatsächlich liegt momentan lediglich der Bebauungsplan-Entwurf zur Stellungnahme vor. Wir hatten mit Stellungnahme vom 17. August 2023 bereits darauf hingewiesen. Den vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie mit diesem Einwand umgegangen werden soll. Prinzipiell kann gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. In diesem Fall ist nach § 10 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan zu genehmigen. Sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beabsichtigt sein, ist der Bebauungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, den Flächennutzungsplan zu ändern. Dies wurde bereits beschlossen und das Verfahren wird mit der Veröffentlichung im kommenden Amtsblatt fortgesetzt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundlegenden Bedenken.

Durch die Beschränkung der Nutzungszeit auf den Zeitraum von tagsüber 9 Uhr bis 22 Uhr wird eine ungestörte Nachtruhe der Anwohner sichergestellt, was den wesentlichen Aspekt zum Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen darstellt.

Da die konkrete Nutzung (Pächter sowie Speisen- und Getränkeangebot) auf Bauleitplanebene nicht bekannt ist, ist keine Prognose der Lärm- oder Geruchseinwirkungen durch die zukünftigen Nutzungen möglich und somit auch keine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung. Es ergeben sich derzeit weder Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung „mobile Verkaufsstände“ zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führt, noch sind diese restlos auszuschließen.

Durch entsprechende Ausgestaltung der Verträge mit den jeweiligen Pächtern soll Einfluss auf das gastronomische Angebot genommen werden. Im Falle von (berechtigten) Anwohner-Beschwerden über Lärm oder Gerüche könne mit Kündigung oder Nichtverlängerung der auf ein Jahr befristeten Verträge reagiert werden (Nr. 7.10.1 der Begründung). Dieses Vorgehen erscheint sachgerecht.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Maines und ist als Außenbereich anzusehen. In fachlicher Hinsicht sei die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, dem zu folgen.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht verweist das LRA auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. In der damaligen Stellungnahme wurde gefordert, auch folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Bodendenkmäler D-6-6220-0010 und D-6-6220-0011 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Für den Fall, dass Erschließungsmaßnahmen für den neuen Bebauungsplan über den Bereich der bekannten Bodendenkmäler führen, sollte die Aufnahme des Hinweises in den neuen Unterlagen erfolgen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, dem zu folgen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA hat erklärt, dass die Hinweise der Stellungnahme übernommen wurden und demnach aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, Kenntnis zu nehmen.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die WSV weist darauf hin, dass einige Kommunikations- und Datenübertragungskabel (LWL-Kabel) zur Steuerung der Schleusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen. Es wird darum gebeten, dass der Verlauf des Kabels im Lageplan dargestellt und gekennzeichnet wird.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, dem zu folgen.

Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf weiterhin keine Einwände, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf das Überschwemmungsgebiet des Mains und die zuständigen Denkmalschutzbehörden mit Blick auf das Bodendenkmal, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, dem zu folgen.

Weitere Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Hinweise der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen oder erklärt, dass keine Belange von der Planung berührt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt, zum Abschluss des Verfahrens folgende Satzung zu beschließen:

Satzung

über den Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Tannenturm“

Die Stadt Würth a. Main erlässt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist, i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Tannenturm“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom 16.01.2024 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 25, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den 18.01.2024

Stadt Würth a. Main

A. Fath-Halbig

Erster Bürgermeister

6. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- Die Räumlichkeiten der Bibliothek sind noch immer mit Feuchtigkeit und Schimmel belastet. Die Kirchenverwaltung hat darüber informiert, dass ein neuer Sanierungsplan vorliegt, um die Missstände zu beheben.
- Die Straßenbeleuchtung musste aufgrund der Zuschaltung von Weihnachtsbeleuchtung und Denkmalbeleuchtung auf 100 % laufen. Eine Dimmung bei Gleichschaltung ist technisch nicht möglich gewesen. Der EZV ermittelt die Kosten für eine technische Umrüstung der Denkmal- und Weihnachtsbeleuchtung für eine Gleichschaltung, welche in einer künftigen Sitzung bekanntgegeben werden soll.

7. **Anfragen**

- Stadtrat Dotzel erinnerte daran, dass den Fraktionen ein Mähplan zugesandt werden sollte. Bgm. Fath-Halbig erklärte, dass dieser noch einmal überarbeitet wird und danach final zugestellt werden soll.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Dotzel informierte Bgm. Fath-Halbig, es sei nicht bekannt, dass es im Hallenbad zu einem Rückstau aufgrund des Hochwassers gegeben habe.
- Stadtrat Dotzel wies darauf hin, dass ein Hinweisschild des Schifffahrtsmuseum am Mainradweg eine mögliche Gefährdung für Radfahrer darstellen könnte und regte an, das Schild an einer anderen Stelle anzubringen. Bgm. Fath-Halbig sicherte eine Überprüfung des Schildes auf eine potenzielle Gefährdung des Verkehrs zu.
- Stadtrat Hofmann wies darauf hin, dass der FSV keinen geeigneten Schlüssel für die Öffnung der Absperrpfosten im Bereich des Wirtschaftsweges hätte. Bgm. Fath-Halbig erklärte, dass die Pfosten mit einem Dreikantschlüssel geöffnet werden können.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Hofmann erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass die ungepflasterte Fläche vor dem Anwesen Rathausstraße 76 Privatgrund sei und die Stadt Wörth deshalb keine Haftung übernimmt. Der Eigentümer wurde bereits mehrfach aufgefordert, das Pflaster an die Straße anzugleichen.
- Stadtrat Hofmann wies darauf hin, dass zwischen den Gewerben Bayram und Schnabel in der Dr.-Konrad-Wiegand-Straße rechtswidrig auf öffentlichem Grund Material gelagert wird. Bgm. Fath-Halbig erklärte, dass der Bereich überprüft wird.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Hofmann erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass die neu gepflasterte Fläche neben der alten Stadtwaage auf Absprache mit dem Bauherrn hergestellt wurde. Die Pacht wird erst fällig, sobald diese Fläche genutzt werden kann.
- Stadtrat Hofmann wies darauf hin, dass diverse Straßenlampen nach dem Hochwasser an der Mainlände von Rostflecken bedeckt sind. Bgm. Fath-Halbig sagte eine Überprüfung zu.
- Stadtrat Hofmann informierte, dass sich an einer bestimmten Stelle regelmäßig Feuchtigkeit auf der Herrentoilette des Hauses der Vereine ansammelt. Bgm. Fath-Halbig erklärte, dass dies bekannt sei, aber noch keine Ursache gefunden werden konnte.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Hofmann erklärte Bgm. Fath-Halbig, dass die Ausbesserung der Schotterflächen am Bahndamm in der Nähe des Verbindungsweges Richtung Erlenbach im Sanierungsplan 2024 enthalten ist.
- Stadtrat Dotzel wies auf den abgestellten Wohnwagen zwischen Bahnlinie und Werksgebäude Diephaus hin. Bgm. Fath-Halbig informierte, dass sich dieser auf einem privaten Grundstück befindet und der Eigentümer darauf hingewiesen wird.

- Auf Anfrage von Stadträtin Zethner erläuterte Bgm. Fath-Halbig, dass der Austausch von unleserlichen Schildern des Verkehrsleitsystems auf Rechnung der einzelnen Gewerbetreibenden ausgetauscht wird. Zukünftig sollen Gewerbetreibende sich direkt bei der Firma melden können, welche die Schilder zur Verfügung stellt.
- Stadträtin Straub wies darauf hin, dass der Abfallkalender nicht barrierefrei sei und eine Überarbeitung der Farben erfolgen sollte um die Lesbarkeit für Farbenblinde zu verbessern. Bgm. Fath-Halbig informierte, dass der Kalender vom Landratsamt erstellt wird und generell schlecht lesbar sei.
- Stadtrat Dotzel informierte, dass das Kolumbarium mit Grabschmuck zugestellt ist. Bgm. Fath-Halbig verwies darauf, dass der Bauhof, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, die Gegenstände entfernen wird.

Wörth a. Main, den 05.02.2024

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

N. Domröse
Protokollführer